



am 15.02.2023 in Calw

S. Klein

### Tagesordnungspunkt 3 – zur Beschlussfassung

**Betreff:** Teilregionalplan Windenergie, Kriterien

**Bezug:** 13/2020, 51/2021, 28/2022, 60/2022 und 2/2023

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Planungsausschuss nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis und beschließt

1. die in der Anlage dargestellten Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (Anlage 1), und
2. ermächtigt die Verwaltung, bei sich zwischenzeitlich verändernden Rahmenbedingungen und neuen Erkenntnissen im Planungsprozess (z.B. neue Fachgutachten) die Kriterien anzupassen. Über die Anpassungen ist der Planungsausschuss zu informieren.

#### **Sachdarstellung:**

Am 8. Juli 2020 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald die Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) beschlossen (13/2020). Am 24. November 2021 wurden die Kriterien zur Suche nach Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im Rahmen des Teilregionalplans Erneuerbare Energien beschlossen (51/2021). Aufgrund zahlreicher rechtlicher Änderungen seit dem Beschluss muss der Kriterienkatalog überarbeitet werden. In der Beschlussvorlage 2/2023 wurde die Trennung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien in einen Teilregionalplan Windenergie und einen Teilregionalplan Solarenergie beschlossen.

Zum 1. Februar 2023 trat das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)) in Kraft, welches die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie Änderungen im Baugesetzbuch (§§ 5, 9a, 245e, 249 BauGB), im Raumordnungsgesetz (§§ 8, 27 ROG) und im Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 97 f EEG 2021) umfasst. Mit dem WindBG hat der Bundesgesetzgeber sogenannte Flächenbeitragswerte für die einzelnen Bundesländer vorgegeben (§ 3 WindBG), **wonach Baden-Württemberg bis zum 31.12.2027 insgesamt 1,1 % und bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % seiner Landesfläche** für die Windenergienutzung planungsrechtlich zu sichern hat. Im Gegensatz zur bisherigen Ausschlussplanung gilt jetzt die **Positivplanung**, damit erfolgt eine Fokussierung der Planungsverfahren auf die Flächen, die der Windenergienutzung zur

Verfügung gestellt werden (§ 249 Abs. 1 BauGB, § 2 Nr. 1a WindBG). Damit ist eine Unterscheidung der Kriterien in harte und weiche Tabukriterien nicht mehr erforderlich. Auch muss nicht mehr nachgewiesen werden, dass die Windenergieplanungen der Windenergienutzung substantiell Raum verschaffen. Mit der Positivplanung ist zudem verbunden, dass keine bestimmte Planungsmethode mehr erforderlich ist (§ 249 Abs. 6 BauGB). Wenn der Flächenbeitragswert von 1,8 % bis zum genannten Zeitpunkt erfüllt wird, tritt die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der Windenergiegebiete außer Kraft (Ausnahme bei Repowering). Damit tritt praktisch ein außergebietlicher Ausschluss (per Gesetz) in Kraft. Vergleiche hierzu auch die Präsentationsfolien von Herrn Dr. Proske zur „Planungsoffensive Erneuerbare Energien“ vom 7. Dezember 2022 (siehe Anlage 2).

Nach dem aktuellen (Entwurf des) Gesetz(es) zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften (KSG) werden nach § 20 Abs. 1 KSG (neu) die regionalen Teilflächenziele gemäß § 3 des WindBG konkretisiert. Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Absatz 1 des WindBG vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353) werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte für Baden-Württemberg nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowohl für den zum 31. Dezember 2027 als auch für den zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden Wert **1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung** festgelegt. Die zur Erreichung der Teilflächenziele notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen (§ 20 Abs. 2 KSG (neu), früher als in § 3 Absatz 1 WindBG vorgesehen, bereits **bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt** werden.

Unter der Annahme, dass das Land diese Flächenziele in der vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfs vom KSG (neu) im Frühjahr 2023 beschließt, ist der Regionalverband Nordschwarzwald verpflichtet, **bis spätestens 30. September 2025 mindestens ca. 4.200 ha (1,8 Prozent) als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen und den entsprechenden Teilregionalplan als Satzung zu beschließen.**

Im Rahmen des Teilregionalplans Erneuerbare Energien wurden am 24. November 2021 bereits Kriterien zur Suche nach Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie beschlossen (51/2021). Diese bisherigen Kriterien wurden allerdings aufgrund der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und weiteren Grundlagen, wie beispielsweise der Fachbeitrag Artenschutz, überprüft und mussten entsprechend angepasst werden.

Für die Erarbeitung der regionalplanerischen Steuerungskonzepte im Rahmen der „Regionalen Planungsoffensive“ in Baden-Württemberg hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände darauf verständigt, die Planungskriterienkataloge im Sinne eines Empfehlungskatalogs zu harmonisieren, um allen Verbänden eine einheitliche Grundlage zu bieten. Der hier vorliegende Kriterienkatalog des Regionalverbands Nordschwarzwald basiert auf der Grundlage des Empfehlungskatalogs und wurde an die spezifischen regionalen Voraussetzungen der Region Nordschwarzwald angepasst. Der vorliegende Kriterienkatalog zur Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen wurde am 17. Januar 2023 im vorberatenden

Arbeitskreis Erneuerbare Energien mit den Fraktionsvertretern des Planungsausschusses vorgelegt (siehe Anlage 1).

Wie bereits erwähnt ist eine Unterscheidung der Kriterien in harte und weiche Tabukriterien nicht mehr erforderlich, dennoch werden die Kriterien in nachfolgenden Kategorien eingeteilt:

- **Rechtlich/tatsächlicher Ausschluss:** Errichtung von Windenergieanlagen ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen,
- **Planerischer Ausschluss:** Vorsorglicher planerischer Ausschluss zur Vermeidung von Konflikten des Ausbaus der Windenergie mit anderen Belangen,
- **Prüfkriterien:** Belange, die mit dem Ausbau von Windenergie in Konflikt stehen können und im Einzelfall geprüft werden müssen,
- **Eignung:** Gebiete, die aufgrund bestimmter Eigenschaften in besonderem Maße für den Ausbau der Windenergie geeignet sind.

Kriterien, die im Kriterienkatalog nicht genannt sind, werden abgeschichtet, d.h. auf die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen verlagert.

Grundsätzlich basieren einige Kriterien auf der Annahme von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen, die „Rotor-Out“ sind, d.h. bei denen die Rotorblattspitze über ein Vorranggebiet hinausragen darf. Ausgehend von einer modernen Windenergieanlage wird im Rahmen des Kriterienkatalogs eine Gesamthöhe von ca. 250 m und ein Rotorradius von 90 m angenommen. Aufgrund der Anrechenbarkeit der Flächen nach § 4 Abs. 3 Wind-an-Land-Gesetz sind ausgewiesene Flächen grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Rotor-innerhalb-Flächen sind nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Entsprechend ermöglicht eine Rotor-Out Planung bezüglich der Anrechenbarkeit der Flächen einen stets konkreten Überblick über den Beitragswert zu behalten.

In Zusammenhang mit einer Rotor-Out Planung muss bei den Vorsorgeabständen der Rotorradius entsprechend dem jeweiligen Kriterium bedacht werden. Dabei kann man grundsätzlich zwischen Lärmabständen und Anbauverbotszonen unterscheiden. Bei Lärmabständen kann eine Rotorblattspitze innerhalb des angegebenen Vorsorgeabstandes rotieren, da sich die Abstände auf den Maststandort als Emissionsort beziehen. Bei den Anbauverbotszonen dürfen keine Anlagenbestandteile innerhalb betrieben werden. Folglich dürfen keine Rotoren sich innerhalb der Anbauverbotszone drehen.

Der zu beschließende Kriterienkatalog basiert auf den aktuellen Rechtsrahmen und den derzeit vorliegenden Hinweispapieren und sonstige Empfehlungen. Um gegebenenfalls auf zukünftige Neuerungen zügig reagieren zu können und das Ziel, bis Ende des Jahres eine Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung beginnen zu können, nicht aus den Augen zu verlieren, wird die zusätzliche Ermächtigung zur Anpassung der Kriterien empfohlen. Dadurch können Kriterien seitens der Verwaltung sofort angepasst und entsprechend weitergeplant werden. Der Planungsausschuss wird entsprechend informiert.

Auf Grundlage des vorliegenden Beschlusses erarbeitet die Geschäftsstelle die entsprechenden Plansätze samt Begründung und erste Suchraumkulissen zum Teilregionalplan Windenergie. Ein Vorentwurf über die Plansätze samt Begründungen und den entsprechenden Suchraumkulissen wird in einer weiteren Sitzung des Arbeitskreises Erneuerbare Energien mit den Fraktionsvertretern erörtert. Der daraufhin überarbeitete Vorentwurf des Teilregionalplans Windenergie wird von der Geschäftsstelle ausgearbeitet und dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Klaus Mack, MdB  
Verbandsvorsitzender

Anlagen:

- Anlage 1: Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Region Nordschwarzwald (Stand: 15. Februar 2023)
- Anlage 2: Präsentationsfolien des Herrn Dr. Proske zur „Planungsoffensive Erneuerbare Energien“ vom 7. Dezember 2022